

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/010	30.01.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 169 - 175		Telefon: 80-94040

Satzung

**des Sprachenzentrums der Philosophischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

vom 15.01.2008

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW 2007, S. 744) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhalt

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Struktur und Nutzung
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben des Vorstands und Beschlussfassung
- § 7 Die Geschäftsführende Leiterin/Der Geschäftsführende Leiter
- § 8 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin/des Geschäftsführenden Leiters
- § 9 Der Wissenschaftliche Beirat
- § 10 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsstellung

Das Sprachenzentrum ist eine Ständige Einrichtung als Betriebseinheit der Philosophischen Fakultät an der RWTH Aachen University gem. § 9 der Ordnung zur Errichtung von wissenschaftlichen Einheiten und Betriebseinheiten der RWTH Aachen vom 21.09.2007 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2007/071, S. 924). Sie untersteht dem Dekanat der Philosophischen Fakultät.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Sprachenzentrum nimmt entsprechend dem Rektoratsbeschluss vom 15.05.2007 folgende Aufgaben für die RWTH Aachen wahr:
 - a) hochschulspezifische und fachbezogene Sprachausbildung für Studierende aller Fakultäten
 - b) die Organisation und Durchführung der Deutschprüfung für den Hochschulzugang (DSH) bzw. nach TestDaf oder einem äquivalenten Verfahren sowie Vergabe der entsprechenden Zeugnisse
 - c) Durchführung von studienbegleitenden Deutschkursen für ausländische Studierende;
 - d) Durchführung von studienunabhängigen Deutschkursen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften;
 - e) studienvorbereitende und -begleitende Fremdsprachenkurse
 - f) studienintegrierte Kurse auf der Grundlage von Vereinbarungen mit einzelnen Instituten
 - g) Durchführung von studienbegleitenden Sprachkursen, die auf Prüfungen für Sprachnachweise hinführen;
 - h) Durchführung der gemäß den geltenden Ordnungen für die B.A. (Bachelor of Arts)-/B.Sc. (Bachelor of Science)- und M.A. (Master of Arts)-/M.Sc. (Master of Science)-Studiengänge erforderlichen Prüfungen für Sprachnachweise
 - i) Bereitstellung eines Sprachlernangebots entsprechend den fremdsprachlichen Bedürfnissen aller an der RWTH Aachen vertretenen Fächer und den jeweils zur Verfügung stehenden Personalressourcen, technischen Einrichtungen und Haushaltsmitteln. Über Angebote in weiteren Fremdsprachen und über eine evtl. Reduzierung des Angebots entscheidet der Vorstand des Sprachenzentrums nach Anhörung des Beirats in Absprache mit dem Dekanat.
 - j) Koordination des Fremdsprachenangebots der RWTH Aachen für Studierende aller Fakultäten
 - k) Mitarbeit bei der Entwicklung von Lehr- und Lern-, Test- und Prüfungsmaterialien für die genannten Fremdsprachen einschließlich des Bereichs der Lernsoftware für das Selbstlernzentrum (Sprachlabor). Zur Materialentwicklung zählt die wissenschaftlich abgesicherte Erprobung und Evaluation der Materialien.
- (2) Dem Sprachenzentrum können im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten und dem Rektorat weitere Aufgaben übertragen werden. Das gleiche gilt für eine Reduzierung der Aufgaben.
- (3) Das Sprachenzentrum kann für Lehrveranstaltungen und Serviceleistungen Entgelte entsprechend ihrer Entgeltordnung erheben. Diese Regelung betrifft nicht das Standardangebot, sondern Dienstleistungen auf Grund gesonderter Anfragen wie etwa bei nicht bereits im normalen Angebot enthaltenen Fach-/Sprachkursen, zum Beispiel für Gastwissenschaftler u. ä. Soweit die nachgefragten Dienstleistungen nicht durch die im Rahmen der dem Sprachenzentrum für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Personalressourcen, technischen Einrichtungen und Haushaltsmitteln zu erbringen sind, haben die nachfragenden Fakultäten oder Einrichtungen die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

§ 3 Struktur/Nutzung

- (1) Das Sprachenzentrum gliedert sich aufgabenbedingt in unterschiedliche Funktionsbereiche und unterhält Selbstlern- und Servicebereiche.
- (2) Der endgültige Umfang der Dienstleistungen nach § 2 Absatz 1 wird nach Feststellung der Bedürfnisse durch Vereinbarungen mit den nachfragenden Fakultäten und Einrichtungen und in Absprache mit dem Dekanat sowie im Einvernehmen mit dem Rektorat festgelegt.
- (3) Die Einrichtungen des Sprachenzentrums stehen im Rahmen der Verfügbarkeit allen Angehörigen der Universität offen. Studierende sind berechtigt, die Selbstlerneinrichtungen und -materialien des Sprachenzentrums zu nutzen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter des Sprachenzentrums im Rahmen von Kooperationen die Benutzung durch andere Mitglieder der RWTH Aachen zulassen.
- (4) Die Benutzung der Sprachlehreinrichtungen des Sprachenzentrums wird durch eigene Benutzungsordnungen geregelt, die vom Vorstand des Sprachenzentrums erarbeitet und vom Dekanat der Philosophischen Fakultät verabschiedet werden.
- (5) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, regelt die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter die Benutzung der Einrichtungen des Sprachenzentrums im Einzelfall. Regelungen von allgemeiner Bedeutung werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Organe

Organe des Sprachenzentrums sind

- Der Vorstand
- Die Geschäftsführende Leiterin/Der Geschäftsführende Leiter
- Der Wissenschaftliche Beirat

§ 5 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Sprachenzentrums gehören die Mitglieder des Dekanats und die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter des Sprachenzentrums an.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes ist die Dekanin bzw. der Dekan.
- (3) Für seine Arbeit kann der Vorstand weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums, andere Hochschulangehörige und externe Fachleute beratend hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammenkommen.
- (5) Der Vorstand wählt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters.

§ 6**Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand beschließt in Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Er beschließt über die Verwendung der dem Dekanat vom Rektorat zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans, im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit die ihrer bzw. seiner Vertretung.
- (5) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet das Dekanat der Philosophischen Fakultät in Abstimmung mit dem Rektorat.

§ 7**Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter**

- (1) Das Sprachenzentrum wird von einer hauptamtlichen Geschäftsführenden Leiterin bzw. einem Geschäftsführenden Leiter geleitet. Sie bzw. er ist dem Dekanat unterstellt und ist ihm gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie bzw. er vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen.

§ 8**Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters**

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter leitet und verwaltet das Sprachenzentrum. Sie bzw. er beruft in Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan die Sitzungen des Vorstands ein. Sie bzw. er und sorgt für ihre Ausführung.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter berichtet dem Vorstand regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter kann eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Sprachenzentrums mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Geschäftsführung betrauen.
- (4) Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des Sprachenzentrums und hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
 - a) Vertretung des Sprachenzentrums innerhalb und außerhalb der Universität
 - b) Leitung der Sitzungen des Vorstands gemeinsam mit der Dekanin bzw. dem Dekan
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Vorstands
 - d) Übertragung von Aufgaben auf die unterschiedlichen Sprachbereiche

- e) Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Vorstand zur Gestaltung des Lehrprogramms, zur technischen Ausstattung der Lehr- und Servicebereiche sowie zur Besetzung von Stellen
- f) Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten des Sprachenzentrums

§ 9

Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - die Dekanin bzw. der Dekan,
 - die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter,
 - ein Mitglied der Universitätsleitung (Prorektor/in für Lehre),
 - ein/e Studiendekan/in,
 - ein/e Vertreter/in des International Office,
 - zwei Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen,
 - ein/e Nichtwissenschaftlich/r Mitarbeiter/in
 - ein/e Vertreter/in der Studierenden
 - sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der philologischen Fächer (Anglistik, Romanistik und Sprach- und Kommunikationswissenschaft)
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser beruft den Beirat nach Absprache mit der Geschäftsführenden Leiterin bzw. dem Geschäftsführenden Leiter des Sprachenzentrums mindestens einmal im Jahr ein.

§ 10

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Ermittlung von Benutzerinteressen
 - b) Erstellung von Vorschlägen für die Benutzungsordnung,
 - c) Vermittlung in Konflikten.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand des Sprachenzentrums. Er ist über die Mittelbewirtschaftung und Personalentscheidungen in geeigneter Form zu informieren. Der Beirat des Sprachenzentrums gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zu
 - a) allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und Weiterentwicklung des Sprachenzentrums,
 - b) Planung des allgemeinen Ausbildungsangebots,
 - c) Planung und Einsatz der Haushaltsmittel

§ 11
Inkrafttreten und Evaluierung

- (1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 15.05.2007 erfolgt im Sommersemester 2010 eine Evaluierung des Sprachenzentrums. Die Organisation der Evaluierung des Sprachenzentrums obliegt dem Dekanat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 09.01.2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.01.2008 gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut